

Diplom-Kaufmann
Werner Bode
Steuerberater

Diplom-Kauffrau
Ruth Honkomp
Steuerberaterin

Ina Rietbrock
Steuerberaterin

Diplom-Kauffrau
Catharina Wassmann
Steuerberaterin

Ludger Rohe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jutta Recker-Meyer
Rechtsanwältin
Steuerberaterin · Betriebswirtin (BA)

Daniela Khostevan
Rechtsanwältin

Dipl.-Finanzw. (FH)
Markus Rolfes
Rechtsanwalt

Informationsbrief

November 2011

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1 Sonderausgaben 2011 | 5 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei PKW-Nutzung: Keine Einzelbewertung bei Gewinneinkünften |
| 2 Die Lohnsteuerkarte fällt endgültig weg | 6 Steuervereinfachungsgesetz 2011 jetzt beschlossen |
| 3 Lohnsteuer-Ermäßigung | 7 Kein Betriebsausgabenabzug für Luxus-Oldtimer |
| 4 Besteuerung von Erstattungszinsen zulässig? | |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im November

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Do. 10. 11.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	14. 11. ⁴
	Umsatzsteuer ³	14. 11. ⁴
Di. 15. 11.	Gewerbesteuer	18. 11.
	Grundsteuer	18. 11.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sonderausgaben 2011

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie können zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt geltend gemacht werden (siehe **Anlage**).

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2011 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens **31. Dezember 2011** zu leisten.

Eine **Scheckzahlung** ist dann erfolgt, wenn der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird; bei einer **Überweisung** ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält.⁵

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 3. Kalendervierteljahr 2011.

4 Die Schonfrist endet am 14. 11., weil der 13. 11. ein Sonntag ist.

5 Vgl. H 11 EStH.



2 Die Lohnsteuerkarte fällt endgültig weg

Die bis 2010 ausgestellten Lohnsteuerkarten hatten ihre Bedeutung für den Lohnsteuerabzug behalten, auch wenn neue Lohnsteuerkarten schon seit Beginn 2011 nicht mehr ausgestellt werden. Die „Karte“ fällt nun endgültig weg. Ab 2012 muss der Arbeitnehmer einem neuen Arbeitgeber nur sein Geburtsdatum und die steuerliche Identifikations-Nr. mitteilen sowie darüber informieren, ob es sich ggf. um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Die Merkmale für den Lohnsteuerabzug (Steuerklasse, Kirchensteuerpflicht usw.) hat der Arbeitgeber dann online von Servern der Finanzverwaltung abzurufen (ELStAM-Verfahren). Das gilt auch für einen etwaigen Freibetrag, der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen ist. Dieser ist – wie bisher – vom Arbeitnehmer beim Finanzamt zu beantragen.⁶

3 Lohnsteuer-Ermäßigung

Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

Insbesondere erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei Arbeitnehmern bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Die steuermindernde Wirkung ist dann sofort bei der monatlichen Lohn-/Gehaltszahlung und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung gegeben. Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ist mit amtlichem Vordruck beim Finanzamt zu stellen. Ab 2012 erhält der Arbeitgeber die Information über den Freibetrag im Rahmen des elektronischen Datenabrufs (ELStAM). Ein Lohnsteuerfreibetrag ist jedes Jahr erneut beim Finanzamt zu beantragen, auch wenn sich dieser im Vergleich zum Vorjahr nicht ändert. Der Freibetrag für 2011 gilt nicht automatisch auch für 2012.

Bis zum **30. November 2011** kann noch ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung **für 2011** gestellt werden, damit ein Freibetrag z. B. noch bei Ermittlung der Lohnsteuer für Dezember berücksichtigt wird.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Werbungskosten werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von (ab 2011) 1.000 Euro⁷ übersteigen; bei Versorgungsbezügen beträgt der Pauschbetrag nur 102 Euro. Ein Freibetrag insbesondere für Werbungskosten und Sonderausgaben ist aber nur möglich, wenn die Summe der zu berücksichtigenden Aufwendungen insgesamt die **Antragsgrenze** von **600 Euro** übersteigt. Nach § 39a EStG kommen insbesondere folgende Aufwendungen in Betracht:

- Werbungskosten (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, doppelte Haushaltsführung, Reisekosten usw.),
- Sonderausgaben (Ausbildungskosten,⁸ Unterhalt an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten, Spenden usw. sowie Kinderbetreuungskosten⁷),
- außergewöhnliche Belastungen (ggf. nach Abzug einer zumutbaren Eigenbelastung).

Folgende Beträge sind auch dann zu berücksichtigen, wenn die Antragsgrenze von 600 Euro insgesamt **nicht** überschritten wird:

- Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene (§ 33b EStG),
- Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen. Als Freibetrag wird das Vierfache der nach § 35a EStG maßgebenden Beträge berücksichtigt.
- Verluste aus anderen Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung).

Eine Verpflichtung zur Änderung des Freibetrags besteht nicht, wenn sich die Verhältnisse im Laufe des Jahres ändern und Aufwendungen sich z. B. verringern. Zu wenig erhobene Lohnsteuer wird im Veranlagungsverfahren nacherhoben.

Faktorverfahren bei Ehegatten

Berufstätige Ehegatten können beantragen, dass beim Lohnsteuerabzug das sog. Faktorverfahren berücksichtigt wird (§ 39f EStG). Dieser Antrag ist umso sinnvoller, je unterschiedlicher die Arbeitslöhne bei jeweils berufstätigen Ehegatten sind. Die Lohnsteuer nach Lohnsteuerklasse IV wird dann durch einen Faktor verringert, der sich an der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer orientiert.

4 Besteuerung von Erstattungszinsen zulässig?

Müssen insbesondere im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung Steuern, wie z. B. Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer, nachgezahlt werden, sind zusätzlich zu den entsprechenden Steuerbeträgen Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat an das Finanzamt zu entrichten, wenn seit Entstehung der Steuern mehr als 15 Monate vergangen sind (§§ 233a, 238 Abgabenordnung). Dies gilt entsprechend, wenn – z. B.

⁶ Vgl. dazu Nr. 3 in diesem Informationsbrief.

⁸ Siehe Informationsbrief Oktober 2011 Nr. 2.

⁷ Vgl. dazu Nr. 6 in diesem Informationsbrief.

nach einem erfolgreichen Einspruch gegen einen Steuerbescheid – Steuererstattungen vom Finanzamt gezahlt werden. Nach derzeitiger Rechtslage sind die Nachzahlungszinsen regelmäßig nicht abzugsfähig (§ 12 Nr. 3 EStG), die Erstattungszinsen jedoch als „Kapitalerträge“ steuerpflichtig (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG).

Gegen die Besteuerung von Erstattungszinsen hatte sich bereits der Bundesfinanzhof in einem Urteil⁹ gewendet. Auch ein Finanzgericht¹⁰ hat in einem aktuellen Beschluss Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Besteuerung von Erstattungszinsen geäußert. Es ist darauf hinzuweisen, dass inzwischen zwei weitere Verfahren zu dieser Frage vor dem Bundesfinanzhof anhängig sind.¹¹ Unter Hinweis auf diese Fälle kann Einspruch gegen betroffene Steuerbescheide eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

5 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei PKW-Nutzung: Keine Einzelbewertung bei Gewinneinkünften

Nutzt ein Arbeitnehmer einen ihm vom Arbeitgeber überlassenen PKW auch privat, wird der lohnsteuerpflichtige Nutzungsanteil regelmäßig nach der 1 %-Methode ermittelt. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfolgt dann ein Zuschlag in Höhe von monatlich pauschal 0,03 % des Listenpreises je Entfernungskilometer.

Nach neuer Rechtsprechung braucht diese Pauschalregelung nicht angewendet zu werden, wenn der PKW nur unregelmäßig für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird. In diesem Fall kann eine **Einzelbewertung** der Fahrten in Höhe von **0,002 %** des Listenpreises je Entfernungskilometer vorgenommen werden.¹² Dabei werden allerdings nur die Arbeitstage berücksichtigt, an denen der PKW **tatsächlich** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verwendet wird.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer nutzt einen ihm überlassenen PKW (Listenpreis 30.000 €) auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungskilometer: 25). Tatsächlich fährt er monatlich lediglich an 12 Tagen zu seiner Firma.

Monatlicher Nutzungswert

Pauschalbewertung (**bisher**): $30.000 \text{ €} \times 0,03 \% \times 25 \text{ km} = 225 \text{ €}$
Einzelbewertung (**neu**): $30.000 \text{ €} \times 0,002 \% \times 25 \text{ km} \times 12 \text{ Tage} = 180 \text{ €}$

Die neue Berechnungsmethode kann gewählt werden, wenn sie vorteilhaft ist; das ist der Fall, wenn der PKW im Jahresdurchschnitt an weniger als 15 Tagen monatlich für Fahrten zur Arbeitsstätte eingesetzt wird.

Bei **Unternehmern** und Selbständigen besteht eine entsprechende Regelung zur Ermittlung der nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben für Fahrten mit dem betrieblichen PKW zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Der Nutzungsanteil wird hier ebenfalls mit 0,03 % des Listenpreises je Entfernungskilometer monatlich ermittelt; als Betriebsausgaben abzugsfähig bleibt lediglich die Entfernungspauschale (siehe § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG).

Die Finanzverwaltung¹³ hat jetzt darauf hingewiesen, dass eine Einzelbewertung des Nutzungsanteils bei der Ermittlung der nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben **nicht** für die **Fahrten des Unternehmers** zur Betriebsstätte gilt. Das heißt, auch bei einer geringeren Nutzung des PKW für Fahrten zur Betriebsstätte ist die pauschale 0,03 %-Regelung anzuwenden.

6 Steuervereinfachungsgesetz 2011 jetzt beschlossen

Nachdem das Steuervereinfachungsgesetz 2011 einige Zeit umstritten war, haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz nun verabschiedet. Die ursprünglich im Entwurf vorgesehene Einführung einer Einkommensteuer-Erklärung für 2 Jahre wurde gestrichen. Im Folgenden werden die wichtigsten – regelmäßig zum 1. Januar 2012 in Kraft tretenden – Änderungen dargestellt:

• Kinder

Derzeit besteht nur dann ein Anspruch auf **Kindergeld** bzw. auf einen **Kinderfreibetrag** für volljährige Kinder in der Ausbildung usw. bis zum 25. Lebensjahr, wenn diese mit ihren Einkünften unterhalb des Jahresgrenzbetrages von 8.004 Euro liegen. Diese Einkunftsgrenze fällt weg. Künftig gibt es eine Einschränkung nur bei Kindern, die eine **erste** Berufsausbildung bzw. ein Erststudium bereits abgeschlossen haben. In diesen Fällen werden die Kindervergünstigungen nur noch gewährt, wenn das Kind **keiner Erwerbstätigkeit** nachgeht. Unschädlich sind allerdings Tätigkeiten mit bis zu 20 Stunden wöchentlich, Ausbildungsverhältnisse und geringfügige Beschäftigungen.

Somit können künftig die Vergünstigungen auch für Kinder in Betracht kommen, die z. B. Kapitalerträge oder Vermietungseinkünfte über dem bisherigen Jahresgrenzbetrag erzielen.

9 Vom 15. Juni 2010 VIII R 33/07 (BStBl 2011 II S. 503).

10 FG Düsseldorf, Beschluss vom 5. September 2011 I V 2325/11 A (E).

11 Aktenzeichen: VIII R 36/10 und VIII R 1/11.

12 Siehe dazu auch Informationsbrief Juni 2011 Nr. 2.

13 OFD Niedersachsen vom 11. Juli 2011 – S 2227 – 98 – St 221/ St 222.

Die Anerkennung von **Kinderbetreuungskosten** wird vereinfacht. Entsprechende Aufwendungen können nunmehr **unabhängig** von Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung der Eltern als Sonderausgaben geltend gemacht werden; begünstigt sind (wie bisher) $\frac{2}{3}$ der Kosten, höchstens 4.000 Euro pro Kind, wenn dieses das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder körperlich, geistig oder seelisch behindert ist.

- **Vermietung an Angehörige**

Die (verbilligte) Vermietung an Angehörige usw. wird bislang nur dann in vollem Umfang anerkannt, wenn die vereinbarte Miete mindestens 75 % – bei einer positiven Überschussprognose mindestens 56 % – der ortsüblichen Miete beträgt.

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird diese Grenze künftig auf einen einheitlichen Wert von **66 %** festgelegt. Auf eine (positive) Überschussprognose kommt es nicht mehr an.¹⁴

Die neue Regelung gilt ab dem 1. Januar 2012 für alle Mietverhältnisse. Bestehende Mietverträge sollten ggf. angepasst werden; betroffen sind insbesondere Verträge, in denen die gezahlte Miete derzeit zwischen 56 % und 66 % der Vergleichsmiete liegt.

- **Arbeitnehmer-Pauschbetrag**

Der jährliche Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird von 920 Euro auf 1.000 Euro angehoben. Wirksam wird dies bereits **ab 2011**: Der höhere Pauschbetrag wird zu diesem Zweck bei nach dem 30. November 2011 gezahlten Arbeitslöhnen (d. h. regelmäßig mit der Gehaltsabrechnung im Dezember 2011) berücksichtigt.

- **Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen**

Die Anerkennung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Heilung und Linderung von Krankheiten oder bestimmten vorbeugenden Maßnahmen (z. B. Bade- oder Heilkuren, psychotherapeutische Behandlungen, Frischzellenkuren o. Ä.) unterliegen strengen Voraussetzungen. Entsprechende Kosten können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Notwendigkeit z. B. durch ein vor Beginn der Maßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten belegt wird (siehe R 33.4 Abs. 1 EStR).

Der Bundesfinanzhof hat diese Anforderungen der Finanzverwaltung für unzulässig erklärt.¹⁵ Der Gesetzgeber schreibt die bisherigen Regelungen jetzt aber gesetzlich fest (siehe § 64 EStDV n. F.). Somit bleibt es im Wesentlichen bei der bislang üblichen Praxis.

- **Gebühren für verbindliche Auskunft**

Unter bestimmten Voraussetzungen erteilt die Finanzbehörde auf Antrag im Vorhinein eine verbindliche Auskunft im Hinblick auf die steuerliche Beurteilung eines Sachverhalts; das Finanzamt ist dann im Veranlagungsverfahren an diese Beurteilung gebunden (siehe § 89 Abs. 2 Abgabenordnung). Künftig wird bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 Euro **keine** Gebühr erhoben; Entsprechendes gilt, wenn eine Zeitgebühr zugrunde zu legen ist und die Bearbeitungszeit weniger als 2 Stunden beträgt.¹⁶ Diese Änderung wird mit Verkündung des Gesetzes (voraussichtlich im November 2011) wirksam.

- **Anerkennung elektronischer Rechnungen**

Rechnungen werden zunehmend in elektronischen Formaten, z. B. per E-Mail (ggf. mit PDF- oder Textdateianhang), per Computer-Telefax oder Fax-Server, übermittelt. Bislang wurde eine elektronische Rechnung für umsatzsteuerliche Zwecke – d. h. zur Geltendmachung der Vorsteuerbeträge – insbesondere nur dann anerkannt, wenn die „Echtheit“ durch eine sog. qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet war.

Rückwirkend ab dem 1. Juli 2011 wird die elektronische Rechnung der Papierrechnung gleichgestellt. Zwar muss wie bisher die **Echtheit** der Herkunft der Rechnung, die **Unversehrtheit** ihres Inhalts und ihre **Lesbarkeit** gewährleistet sein. Ein bestimmtes technisches Übermittlungsverfahren wird aber nicht mehr vorgeschrieben; die bisherigen Verfahren können weiter verwendet werden. Der Unternehmer kann selbst festlegen, in welcher Weise er die genannten Anforderungen erfüllen will. Dies kann durch jegliches innerbetriebliches Kontrollverfahren, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schafft, erreicht werden.

7 Kein Betriebsausgabenabzug für Luxus-Oldtimer

Ein Finanzgericht¹⁷ hat den Betriebsausgabenabzug der Abschreibungen für einen Jaguar E-Type (Baujahr 1973) abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichts fallen die Aufwendungen für den Oldtimer unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 4 EStG, weil sie bereits ihrer Art nach – ähnlich wie bei Segeljachten – als unangemessener Repräsentationsaufwand anzusehen seien. Im Streitfall diene das mit einem sog. Oldtimer-Kennzeichen versehene Fahrzeug der Darstellung des Unternehmens in der Öffentlichkeit, d. h. zu Werbezwecken; dabei betrug die betriebliche Fahrstrecke in zwei Jahren weniger als 600 km. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof¹⁸ das Urteil bestätigen wird.

14 Siehe dazu das Beispiel in Nr. 2 des Informationsbriefes September 2011.

15 Siehe BFH-Urteile vom 11. November 2010 VI R 17/09 und VI R 16/09 sowie Informationsbrief März 2011 Nr. 1.

16 Siehe zur Höhe der Gebühren im Übrigen Informationsbrief Juli 2011 Nr. 1.

17 FG Baden-Württemberg, Urteil vom 28. Februar 2011 6 K 2473/09 (EFG 2011 S. 1508); Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

18 Aktenzeichen des BFH: I B 42/11.

Sonderausgaben 2011

1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

1.1 Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG): Wiederkehrende Zahlungen, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, können bei ab 2008 geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden; Leistungen im Zusammenhang mit einer vorweggenommenen Erbfolge sind nur begünstigt, wenn **Betriebsvermögen** oder ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil übertragen wird.¹

1.2 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2011 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechenden Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen.² Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt.

Ein Sonderausgabenabzug kommt jedoch **nicht** in Betracht für Kirchensteuer, die auf die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge erhoben wurde.

2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

2.1 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd **getrennt lebenden Ehegatten**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,³ können auf Antrag bis zu **13.805 Euro** – ggf. erhöht um für den Ehegatten geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung – abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

2.2 Kinderbetreuungskosten (§ 9c Abs. 2 EStG): **Nicht** erwerbsbedingte Aufwendungen⁴ für die Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort oder Tagesmutter) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind $\frac{1}{2}$ der Kosten, höchstens **4.000 Euro** pro Kind jährlich; es muss eine **Rechnung** vorliegen und die Zahlung muss auf das **Konto** des Erbringers der Leistung erfolgen. Betroffen sind Alleinverdiener-Eltern und nichterwerbstätige Alleinerziehende bzw. Ehegatten mit Kindern zwischen 3 und 6 Jahren. Bei Alleinstehenden, die krank bzw. behindert sind oder sich in einer Ausbildung befinden, oder bei Eltern, die beide die genannten Voraussetzungen erfüllen oder bei denen ein Elternteil erwerbstätig und der andere krank bzw. behindert ist oder in einer Ausbildung steht, gilt dies für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

2.3 Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die **erstmalige** Berufsausbildung bzw. für ein **Erststudium** (Fahrtkosten, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können zurzeit lediglich bis zu einer Höhe von **4.000 Euro** (für jeden Ehegatten) jährlich geltend gemacht werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nach derzeitigem Recht nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses möglich; diese Regelung hat der Bundesfinanzhof⁵ allerdings beanstandet.

2.4 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): **30 %** des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-)Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von **5.000 Euro** je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

2.5 Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§ 10b Abs. 1 EStG): **Spenden** an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten⁶ können bis zur Höhe von **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** oder 4 ‰ der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind auch **Mitgliedsbeiträge** an Einrichtungen, wenn diese **nicht** den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltungen fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden.

Spenden in den Vermögensstock einer begünstigten **Stiftung** können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von **1 Mio. Euro** innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG).

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Vorlage einer **Zuwendungsbestätigung**. Bei „**Kleinspenden**“ bis zu **200 Euro** oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht i. d. R. ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus. Bei **Direktspenden** z. B. an Sportvereine muss der Überweisungsträger etc. einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten (§ 50 Abs. 2 EStDV).

2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden mit **50 %** der Ausgaben direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige **Wahlvereinigungen** gilt ein entsprechender Abzug von der Einkommensteuer; ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.

2.7 Zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen siehe Rückseite.

1 Zur Regelung bei **Altverträgen** siehe § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG a. F. i. V. m. § 52 Abs. 23f EStG.

2 Kirchensteuererstattungen sind bis zur Höhe der gezahlten Kirchensteuer zu verrechnen; darüber hinausgehende Erstattungen für frühere Jahre mindern nachträglich die Sonderausgaben des entsprechenden Jahres (BMF-Schreiben vom 11. Juni 2002 – IV C 4 – S 2221 – 191/02, BStBl 2002 I S. 667).

3 Lebt der Unterhaltsempfänger in einem EU- bzw. EWR-Staat, siehe § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

4 Zur Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben siehe § 9c Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG.

5 Siehe hierzu Informationsbrief Oktober 2011 Nr. 2.

6 Siehe dazu auch § 10b Abs. 1 Satz 2 ff. EStG.

Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben 2011

Art der Beiträge	Höchstmöglicher Abzug ²
A. Altersversorgung	
1. Gesetzliche Rentenversicherung , berufsständische Versorgungseinrichtungen , landwirtschaftliche Alterskassen	Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse) sind in 2011 anzusetzen mit 72 % ³ bis zur Höhe von Alleinstehende: 14.400 € Ehegatten: 28.800 €
2. Beiträge zu einer ab 2005 abgeschlossenen privaten Leibrentenversicherung ¹ (sog. Basisrente)	Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu kürzen um steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse etc. ⁴
3. Private Altersvorsorge (sog. Riester-Rente)	Zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag: 2.100 € jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage (§ 10a EStG). Ehegatten erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht.
B. Sonstige Vorsorgeaufwendungen	
1. Gesetzliche und private Basis-krankenversicherung , ⁵ Pflegeversicherung (sog. Basisversorgung)	Unbegrenzter Abzug ⁶
2. Zusätzlich weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen (nur, soweit die Beiträge zur Basisversorgung [B.1] die rechts stehenden Höchstbeträge unterschreiten): • Kranken- und Pflegeversicherung (soweit nicht nach B.1 berücksichtigungsfähig; z. B. private Zusatzversicherungen; Beitragsanteil [4 %] für Krankengeld) • Arbeitslosenversicherung • Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsversicherung • Unfall-/Haftpflichtversicherung; Risiko-Lebensversicherung • Bis Ende 2004 abgeschlossene Kapital-Lebensversicherung (zu 88 %); Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (zu 88 %); Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht	Steuerpflichtige mit Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-) Zuschüsse etc. (z. B. Arbeitnehmer): 1.900 € Steuerfreie Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse werden nicht berücksichtigt. Steuerpflichtige, die Beiträge alleine tragen (z. B. Selbständige): 2.800 € Bei Ehegatten ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten jeweils zustehenden Höchstbeträge.

- Begünstigt sind Verträge, die **nur** die Zahlung einer **monatlichen (Leib-)Rente** frühestens ab dem 60. Lebensjahr vorsehen. Berücksichtigt werden können darin aber auch Beiträge zur Absicherung der Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen (nur Ehegatten und Kinder); siehe hierzu auch BMF-Schreiben vom 13. September 2010 – IV C 3 – S 2222/09/10041 (BStBl 2010 I S. 681), Rz. 14 ff. Die Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen **nicht** vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein, d. h. nicht in einem Betrag ausgezahlt werden.
- Zu beachten ist, dass bis zum Jahr 2019 zu prüfen ist, ob der Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach den bis Ende 2004 geltenden Regelungen günstiger ist (sog. **Günstigerprüfung**; vgl. § 10 Abs. 4a EStG). Das kann insbesondere bei Selbständigen der Fall sein, die ihre Altersversorgung überwiegend mit (alten) Kapitallebensversicherungen bestreiten.
- Dieser Prozentsatz erhöht sich bis zum Jahr 2025 jährlich um 2 Prozentpunkte bis auf 100 % (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG).
- Bei **nicht rentenversicherungspflichtigen** Personen, wie z. B. bei Vorstandsmitgliedern einer AG, Beamten, Abgeordneten, Richtern oder Soldaten, **vermindert** sich der Höchstbetrag von 20.000 € bzw. 40.000 € (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG) um einen entsprechenden fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung; dies gilt auch für nicht rentenversicherungspflichtige **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer** mit **Pensionsanspruch** gegenüber ihrer Gesellschaft (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG).
- In Betracht kommen Beiträge für eine **Basisversorgung** (auch für Kinder und Ehegatten) – ohne Berücksichtigung von Zusatzleistungen und ohne steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse (siehe auch Informationsbrief November 2010 Nr. 2).
- In diesem Fall ist eine Berücksichtigung von anderen sonstigen Vorsorgeaufwendungen (siehe dazu unter B.2) nicht möglich, wenn die Beiträge die unter B.2 genannten Höchstbeträge überschreiten.